

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung für das Jahr 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wirtschaftsausschuss	20.08.2020
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	20.08.2020
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	26.08.2020
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.08.2020
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2020
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	31.08.2020
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	31.08.2020
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	31.08.2020
Bezirksvertretung 7 (Porz)	01.09.2020
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	03.09.2020
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	07.09.2020
Rat	10.09.2020

**Beschluss:**

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten zweiten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 an den aufgeführten Tagen und Zeiten.

Die Freigabe der Sonntage erfolgt auf der Grundlage einer kumulativen Würdigung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) und vor dem Hintergrund des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09.07.2020 und den darin nicht gesetzlich normierten Sachgrund der Pandemie-Auswirkungen.

## Begründung

Der Rat der Stadt Köln hat zuletzt in seiner Sitzung am 06.02.2020 (Verwaltungsvorlage 4022/2019) die für das Jahr 2020 von den Interessen- und Werbegemeinschaften gestellten Anträge für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen genehmigt.

Auf Grund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens konnten aktuell die genehmigten Verkaufsstellenöffnungen im Zeitraum 26.04.2020 bis zum 31.08.2020 (Coronaschutzverordnung; CoronaSchVO) nicht stattfinden. Die Interessen- und Werbegemeinschaften haben auf Empfehlung der Verwaltung die während der Zeit vom Rat genehmigten Verkaufsstellenöffnungen zurückgenommen. Auf Grund der Wirkung der CoronaSchVO bedurfte es in allen Fällen keiner Aufhebung der vom Rat genehmigten ordnungsbehördlichen Verordnung.

Der wirtschaftliche Druck auf die von den Interessen- und Werbegemeinschaften vertretenen Verkaufsstellen und deren Umsatzeinbußen haben dazu geführt, dass am 03.06.2020 im Rahmen einer Dialogrunde mit den Beteiligten Industrie- und Handelskammer zu Köln, Handelsverband Aachen - Düren - Köln, den Gewerkschaften, hier die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, den Kirchen, dem Handelskümmerer, KölnBusiness –Wirtschaftsförderungs-GmbH und der Verwaltung, vertreten durch das Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Stadtentwicklung und Statistik und das Amt für Recht, Vergabe und Versicherungen, eine Vorgehensweise hinsichtlich der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für die zweite Jahreshälfte 2020 besprochen wurde.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW hat mit Erlass vom 09.07.2020 (Anlage 2) Möglichkeiten eröffnet, die dem Kölner Handel Chancen eingeräumt haben. Vor dem Hintergrund dieses Erlasses wurde in weiteren Dialogrunden (13.07.2020/15.07.2020) eine Verkaufsstellenöffnung im Stadtgebiet Köln erörtert. In der Dialogrunde am 15.07.2020 wurde in einer ergebnisorientierten Diskussion mit allen Beteiligten ein möglicher Weg der Unterstützung des Kölner Handels und der Veedel besprochen. Insbesondere wurde die schwierige Situation des Handels in Zeiten der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Umsatzeinbußen und drohenden Arbeitsplatzverluste vieler Menschen sowie die Notwendigkeit der dringenden Unterstützung festgestellt.

In der Dialogrunde wurde besprochen, dass eine stadtweite Öffnung an den Tagen 11.10.2020, 25.10.2020, 08.11.2020 und 13.12.2020 dem Rat zur Genehmigung vorgeschlagen werden soll. Insbesondere deshalb, weil die Freigabe dieser vier Sonntage auf der Grundlage einer kumulativen Würdigung der Sachgründe des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG) und vor dem Hintergrund des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09.07.2020 auch nach juristischer Prüfung aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig ist.

Die Dialogrunde hat genau die Termine für verkaufsoffene Sonntage gewählt, die bereits in der Ratsitzung am 06.02.2020 als verkaufsoffene Sonntage verschiedener Interessen- und Werbegemeinschaften genehmigt wurden. Einzig und allein der Termin 29.11.2020 zu dem die Interessengemeinschaft Porz-Mitte eine genehmigte Sonntagsöffnung geplant hatte, bedarf der Aufhebung im Rahmen der anliegenden Rechtsverordnung durch den Rat. Vor dem Hintergrund des in der Dialogrunde Besprochenen, ist die Interessengemeinschaft Porz bereit, den für sie genehmigten verkaufsoffenen Sonntag auf einen der oben benannten Termine zu verlegen und ihren gestellten Antrag zurückzunehmen (die Antragsrücknahme liegt der Verwaltung vor).

Diese Antragsrücknahme ist erforderlich geworden, weil nach § 6 Abs. 4 S.4 LÖG NRW lediglich ein Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung freigegeben werden darf. Entsprechend ist der Beschluss des Rates vom 06.02.2020 diesbezüglich aufzuheben.

Weiter wurde in der Dialogrunde vereinbart, dass Stadtmarketing Köln e.V. und der Handelskümmerer, einen das Stadtgebiet Köln umfassenden Antrag -mit der oben erwähnten Ausnahme- und unter Berücksichtigung des Runderlasses vom 09.07.2020 stellen.

Mit Schreiben vom 19.07.2020 wurde der Antrag bei der Stadtverwaltung gestellt. Zur Begründung

wird auf den Antrag (s. Anlage 3) verwiesen. Der Antrag nimmt besonders Bezug auf die [Dritte Blitzumfrage des Deutschen Industrie und Handelskammertages im Mai 2020](#), [DIHK Sonderauswertung](#), die Corona-Umfrage des Handelsverbandes NRW (Anlage 4) sowie den [Konsummonitor Corona](#).

Mit Schreiben vom 20.07.2020 wurde den Institutionen nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW (Gewerkschaften, Kirchen, IHK zu Köln, Handelsverband Aachen - Düren - Köln und der Handwerkskammer zu Köln) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **Stellungnahmen/ Ergebnis**

Mit Schreiben vom 23.07.2020 hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di die beabsichtigten sonntäglichen Öffnungen abgelehnt (s. Anlage 5 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schließt sich der Stellungnahme der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in seiner Erwiderung an (s. Anlage 6 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Mit Schreiben vom 23.07.2020 unterstützt die Industrie- und Handelskammer zu Köln den eingereichten Antrag und die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage an den 4 Sonntagen (Anlage 7 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor).

Der ev. Kirchenverband Köln und Region hat am 15.07.2020 zu einer im Vorfeld ausgelösten Anhörung, die noch vor dem Ergebnis der Dialogrunde am 15.07.2020 eingeleitet worden war, Stellung zu verkaufsoffenen Sonntagen bezogen (Anlage 8 anonymisiert; Original liegt der Verwaltung vor). Eine neuerliche Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung ist nicht eingegangen.

Weitere Stellungnahmen der angehörten Institutionen sind nicht eingegangen.

Die Verwaltung kommt bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die stadtweiten Öffnungen von Verkaufsstellen an den o.g. Tagen, insbesondere unter juristischer Würdigung der unten dargestellten Gründe des öffentlichen Interesses genehmigungsfähig sind.

Sie macht an dieser Stelle allerdings besonders deutlich, dass diese Genehmigung der stadtweiten Öffnungen von Verkaufsstellen an den benannten 4 Sonntagen einmalig, ausschließlich und alleine unter der Wirkung des o.g. Runderlasses im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie, der seine Gültigkeit am 31.12.2020 verliert, erfolgt.

Ab 2021 wird zu dem bisher üblichen Verfahren zurückgekehrt, so dass eine Beurteilung von Anträgen ausschließlich über § 6 Abs. 1 LÖG NRW erfolgen wird.

## **Begründung des öffentlichen Interesses**

Die Interessengemeinschaften des Kölner Handels haben mit ihrem Antrag vom 19.07.2020 dokumentiert, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine erhebliche Gefährdungslage des Kölner Handels darstellten. Viele Verkaufsstellen mussten sich unter den Rettungsschirm des Landes NRW stellen. Ein nicht unerhebliches Beispiel der Gefährdungslage stellt auch die Schließung vieler Standorte der Kaufhäuser des Unternehmens Galeria Kaufhof/Karstadt dar.

Arbeitsplatzverluste sind nicht nur dort zu erwarten, sondern auch in vielen anderen gefährdeten Verkaufsstellen des Einzelhandels.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW liegt ein die Ladenöffnung rechtfertigendes Interesse vor, wenn die Öffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig. Mehr als 100.000 Einzelhandelsbetriebe erwirtschafteten in NRW im Jahr 2019 einen Umsatz von über 122 Mrd. Euro und damit gut ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Mit mehr als 750.000

Beschäftigten und Auszubildenden ist der Einzelhandel in NRW darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind. Der stationäre Einzelhandel zählt in NRW und damit auch in Köln aufgrund der verfügbaren Einschränkungen zu den durch die Corona-Pandemie besonders stark betroffenen Branchen. Nach dem mehrwöchigen nahezu vollständigen LockDown gelten auch seit der zum 11.05.2020 erfolgten Freigabe der Ladenöffnung für den gesamten Einzelhandel weiterhin erhebliche Einschränkungen. So sind Hygienekonzepte erforderlich; weiter ist die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden auf eine Person je sieben Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW beschränkt (§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO).

Nach Erhebungen des Handelsverbands NRW haben Einzelhändler in Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge zu verzeichnen (vgl. Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020).

Umfragen des Handelsverbands NRW haben ergeben, dass im Einzelhandel in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben besteht (<https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>). Die Umfragen zeigen weiter, dass die Corona-Pandemie erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber dem Vorjahr zur Folge hat. Während der Phase des LockDowns liegt dies auf der Hand. Aber auch für die ersten Wochen nach der möglichen Vollöffnung zeigen Schätzungen befragter Betriebe erhebliche Umsatzrückgänge gegenüber der Vorjahreswoche (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 19.05.2020 und Newsletter des Handelsverbandes vom 23.06.2020). Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Köln durch die Corona-Pandemie erheblich unter Druck geraten ist. Weniger als ein Drittel der Betriebe hat so viel Umsatz wie im Vorjahr oder mehr erzielt, während mehr als zwei Drittel der Betriebe weiterhin erhebliche Einbußen zu verzeichnen haben.

Im Mai 2020 befanden sich ein Drittel der Non-Food-Einzelhändler laut einer Umfrage des Handelsverbandes (HDE) bei mehr als 600 Einzelhandelsunternehmen aus dem Non-Food-Bereich in akuter Existenznot (<https://www.handelsverband-nrw.de/2020/05/22/coronakrise-ein-drittel-der-nicht-lebensmittelhaendler-in-akuter-existenznot/>). Mitte Juni 2020 schätzte jeder fünfte Teilnehmer einer Umfrage des Handelsverbandes NRW das Risiko einer Geschäftsaufgabe mit „groß bis sehr groß“ ein (Presseinformation des Handelsverbandes NRW vom 23.06.2020). Aufgrund der Corona-Pandemie ist der stationäre Einzelhandel flächendeckend und damit in allen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet. Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der CoronaKrise betroffene Unternehmen zu unterstützen. Sinnvoll und notwendig sind flankierend hierzu aber auch Maßnahmen, die dem lokalen Einzelhandel Kunden zuführen und zusätzliche Einnahmelmöglichkeiten eröffnen.

Auch die beigefügte Umfrage zur aktuellen Situation im Einzelhandel des Handelsverbandes NRW belegt eindrucksvoll, dass in den Kalenderwochen in 17 – 19 von über 40 der Unternehmen nur Umsätze von 20 – 40 % des Vorjahres generiert wurden.

Die DIHK Blitzumfrage vom Mai 2020 belegt die Einschätzung des Handels, dass jeder achte eine Existenzbedrohung (Insolvenz) für sich sieht. Knapp vier von 5 Unternehmen (78 %) rechnen für das Gesamtjahr 2020 mit einem erheblichen Rückgang ihrer Umsätze.

Seit Inkrafttreten der ersten Beschränkungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen die Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern zählte, wurden in NRW zahlreiche bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage abgesagt. Ein Verbot von großen Festveranstaltungen gilt gemäß § 13 Abs. 4 CoronaSchVO bis mindestens zum 31. Oktober 2020 fort. Bereits aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen im Zeitraum von März bis August 2020 sind ungefähr die Hälfte der für das Jahr 2020 festgesetzten verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ausgefallen.

In Köln waren hiervon 9 verkaufsoffene Sonntage betroffen.

Ausgehend von einem im Jahre 2019 im Einzelhandel in NRW erzielten Jahresumsatz von ca. 122 Mrd. Euro und einem prozentualen Anteil des an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen erwirtschafteten Anteils am Jahresumsatz von 3 %, würde im Jahr 2020 der Ausfall verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Zeitraum März bis August für den Einzelhandel einen Umsatzverlust i. H. v. ca. 1,84 Mrd. zur Folge haben. Durch die durch Coronaschutzverordnung vom 7. Juli 2020 erfolgte Verlängerung der Untersagung von großen Festveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 werden sich diese Zahlen noch erhöhen.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben mit ca. 3 % des Gesamtjahresumsatzes in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es drängt sich daher auf, dass durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen erheblichen Gefährdung des Einzelhandels entgegengewirkt werden kann. Eine vollständige Abwehr dieser Gefährdung allein durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist nicht zu erwarten, aber für die Eignung eines solchen Mittels auch nicht erforderlich. Ausreichend ist, wenn ein Mittel die Erreichung des verfolgten Zwecks fördert. Vor diesem Hintergrund sind verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ein geeignetes Mittel, um einer durch die Corona-Krise eingetretenen und mittelfristig auch weiterhin absehbaren Gefährdung des lokalen Einzelhandels entgegenzuwirken.

Der über Wochen dauernde „LockDown“ hat einen Einkauf außer in Lebensmittelgeschäften, Drogerien, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkten unmöglich gemacht. Eine solche längerfristige Schließung der Geschäfte kann nicht nur eine noch weitergehende Verlagerung des Kaufgeschehens in den Onlinehandel zur Folge haben, sondern auch die Struktur des Einzelhandels gefährden. Dies gilt in reduziertem Maße auch für die weiterhin bestehenden Einschränkungen und Auflagen für den Einzelhandel nach § 11 und § 2 Abs. 3 CoronaSchVO.

Die Corona-Pandemie und ihre erheblichen Auswirkungen und deren Abmilderung stellen einen weiteren nicht normierten Sachgrund dar. Es gilt diese Folgen im öffentlichen Interesse so gut wie möglich aufzufangen, vielleicht sogar zu beseitigen.

Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa LadeninhaberInnen und Beschäftigte), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt. Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um von der Corona-Krise betroffene Unternehmen zu unterstützen, zum Teil über Zuschussregelungen, insbesondere aber über Kreditgewährung. Kredite sind aus Sicht von Staat und Wirtschaft ein sinnvolles Instrument, wenn die Kreditempfänger in die Lage versetzt werden, diese auch zurückzahlen zu können.

Sinnvoll sind daher weitergehende Impulse zur Schaffung zusätzlicher Umsatzmöglichkeiten, wie dies verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Einzelhandel darstellen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher neben anderen Instrumenten dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Ladeninhabern wird durch verkaufsoffene Sonn- und Feiertage die Möglichkeit geboten, Umsatz zu generieren, nachdem dieser in der gesamten Branche über Monate weggebrochen war und in vielen Betrieben eine Rückkehr auf das Niveau vor der Corona-Krise nicht absehbar, sondern in weite Ferne gerückt ist. Eine Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist umso mehr geboten, wenn aufgrund der Pandemie bereits festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausfallen, weil die damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen nicht durchführbar sind. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen. Zu berücksichtigen ist im Übrigen, dass über sonn- und feiertägliche Ladenöffnungen eine gewisse Entzerrung des Verkaufsverhaltens erreicht werden kann. Sonn- oder feiertägliche Ladenöffnungen können dazu führen, dass sich die Kunden auf mehr Tage verteilen: Sonn- und Feiertagsöffnungen haben nach aller Erfahrung eine besondere Attraktivität. Es ist

deshalb zu erwarten, dass viele Kunden Sonn- und Feiertage als Einkaufstag nutzen werden. Das kann bei Einhaltung der Hygienevorschriften zu einer Verringerung der Ansteckungsgefahr beitragen. Insbesondere können hierdurch Wartezeiten vor Eintritt in die Geschäfte verringert werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil die Ansammlung zahlreicher wartender Kunden vor den Geschäften anders als ein regulierter Aufenthalt in den Geschäften die Ansteckungsgefahr erhöht. Die Einhaltung von Abstandsregeln vor den Geschäften ist - wenn überhaupt - so doch nur schwer durchzusetzen. Es besteht deshalb ein besonderes öffentliches Interesse an der Entzerrung der Einkaufszeiten. Auch dies ist bei der Zulassung einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung ein wichtiger öffentlicher Belang, der dies - neben der existentiellen Bedrohung vieler Einzelhändler - rechtfertigen kann.

Die Verkaufsstellenöffnung an den beantragten Tagen muss daher auch im Lichte des Gesundheitserhalts gesehen werden. Die Fälle der letzten Wochen, auch im Stadtgebiet Köln, zu verfolgen über die Kölner Medien, wie z.B. Ansammlungen Brüsseler Platz, Rheinboulevard und die vielleicht sogar bewusst gewollten Verstöße gegen die CoronaSchVO zeigen, dass eine Verkaufsstellenöffnung ohne Anlassbezug (Sachgrund 1, § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW) dem Gesundheitsschutz dient und damit im öffentlichen Interesse steht.

Die Öffentlichkeit und auch der Kölner Handel haben nach der Lockerung der Einschränkungen der CoronaSchVO mit wenigen Ausnahmen (die es sicherlich immer geben wird) vorbildlich gezeigt, dass Handel und Öffentlichkeit sich auf die weiterhin bestehenden Einschränkungen eingelassen haben und diese nachahmenswert leben.

## Fazit

Der Rat der Stadt Köln genehmigt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Stadt Köln.

Belege für die schwierige Situation der Kölner Handels- und Verkaufsstellen und der Verkaufsstellen im Land NRW ergeben sich aus der Medienberichterstattung, die hier exemplarisch, aber nicht abschließend aufgezeigt werden:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/291581/umfrage/besuchfrequenz-im-einzelhandel-in-deutschland-gg-ue-dem-vorjahr/>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/einzelhandel-kauf-laune-anreize-aussichten-100.html>

<https://www.dw.com/de/einzelhandel-corona-todessto%C3%9F-f%C3%BCr-deutsche-innenst%C3%A4dte/a-53803050>

<https://www1.wdr.de/nachrichten/wirtschaft/karstadt-kaufhof-immobilien100.html>

<https://www.handelsjournal.de/corona/juli/warum-onlinehaendler-auch-nach-der-krise-profitieren.html>

<https://taz.de/Schlechte-Prognosen-fuer-Einzelhandel/!5689876/>

<https://www.ifhkoeln.de/nc/blog/details/infoblog-covid-19-und-die-auswirkungen-fuer-den-handel/>

<https://www.springerprofessional.de/handel/vertriebskanale/64-000-handelsunternehmen-von-pleitewelle-bedroht/17836970>

<https://www.radioerft.de/artikel/rhein-erft-einzelhandel-droht-kollaps-wegen-corona-647956.html>

<https://www.iwkoeln.de/presse/in-den-medien/beitrag/hans-peter-kloes-so-bedroht-die-pandemie-die-existenz-vieler-deutscher.html>

<https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/beitrag/michael-groemling-thomas-schleiermacher->

[schwer-angeschlagen.html](#)

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/corona-stoppt-wachstum-im-einzelhandel-warnt-handelsverband-a-8bd638bc-b173-401f-a6ca-f319b7fbcafd>

[https://www.tagesschau.de/inland/gewerbesteuer-corona-101.html?utm\\_source=upday&utm\\_medium=referral](https://www.tagesschau.de/inland/gewerbesteuer-corona-101.html?utm_source=upday&utm_medium=referral)

<https://www.businessinsider.de/wirtschaft/handelsverband-schlaegt-alarm-dreifacher-tsunami-rollt-auf-innenstaedte-zu/>

Die vom Kölner Handel mit ihrem Antrag eingeliferten Daten, Zahlen, Fakten sind auch durch die vorgenannten Quellen nachvollziehbar und glaubhaft dargestellt. Es werden von der Verwaltung keinerlei Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der vorgetragenen existenzbedrohenden Fakten erhoben.

Anlage 0 Begründung der Dringlichkeit

Anlage 1 RVO 2020

Anlage 2 Erlass 09.07.2020

Anlage 3 stadtweiter Antrag

Anlage 4 Umfrage Corona

Anlage 5 Stellungnahme Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Anlage 6 Stellungnahme Deutscher Gewerkschaftsbund

Anlage 7 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer zu Köln

Anlage 8 Stellungnahme des evangelischen Kirchenverbands